

**Kommission für Lehre und Studium  
(LSK)**

Telefon: 314-23988

e-mail: lsk@tu-berlin.de

Berlin, den 29.03.2012

*Genehmigtes*

**Protokoll**

der 838. Sitzung der  
Kommission für Lehre und Studium  
am 27. März 2012

---

Beginn: 14.15 Uhr

Ende: 17:00 Uhr

**Anwesend:**

**Mitglieder:**

Die Damen  
Okrafka  
Salomo  
Zscheschang

sowie

die Herren

Frank  
Schröder  
Meyer  
Marquardt  
Stein  
Zorn  
Zott

**Hochschul Controller:**

Herr Thurian (SC 3)

**Ständig beratende Gäste:**

Herr Fritzsche (I A Exp)  
Herr Henrici (I L)  
Frau Plaumann (1. ZfA)

**Gäste:**

Frau Lisa Reile (Fachschaftsteam Fak. VII)  
Frau Alexandra Wendt (Fak. III)  
Frau Silke Müllers (Fak. III)  
Herr Prof. Eckhard Flöter (Fak. III)  
Herr Thilo Schönnemann (SRP Ed.ZEN)  
Herr Alexander Scharz (SRP Ed.ZEN)  
Herr Dr. F.-J. Schmitt (Fak. II)  
Herr Prof. Thomas Friedrich (Fak. II)

**Protokoll:**

Frau Rocho

**T A G E S O R D N U N G**

<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Seite</b>
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 837. Sitzung	2
3.	Berichte	2

4.	Einrichtung und Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie	3-7
5.	Satzung zur Festsetzung der vorab zu vergebenden Quoten im Zulassungsverfahren (QuoSa)	7
6.	Satzung zu auslaufenden Diplom-, Magister- und Staatsexamenstudiengängen an der Technischen Universität Berlin (AuslaufSa)	7-8
7.	Antrag auf Einrichtung eines Studienreformprojektes „EducationZEN“ an der Fakultät II	8-9
8.	Verschiedenes	9

---

### **TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

### **TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 837. Sitzung**

---

Das Protokoll wird genehmigt.

### **TOP 3: Berichte**

---

Der Vorsitzende kündigt die Diskussion über die Allgemeine Prüfungsordnung der TU Berlin (AllgPO), deren Arbeitsfassung am 13.03.2012 an die LSK-Mitglieder verteilt wurde, für die kommende Sitzung am 3. April 2012 an. Damit ist der interne Zeitplan der LSK für den Beginn der Behandlung in den Gremien vor Ostern eingehalten. Insbesondere wird auf die Neustrukturierung der prüfungsäquivalenten Studienleistung (PS) in diesem Zusammenhang hingewiesen, wonach die sogenannte „Minuten-Regelung“ entfallen wird. In der überarbeiteten AllgPO wird es zukünftig auch eine eindeutige Definition in der jeweiligen Modulbeschreibung hinsichtlich der Art, des Umfangs und der Gewichtung der PS geben.

Herr Schröder berichtet aus der 2. Sitzung der Strategiekommission „TU2020“ die am 22.03.2012 stattfand. Der Präsident erläuterte auf der Sitzung das vorgeschlagene und in das Leitbild der TU Berlin eingebettete, flexible Modell zur Darstellung strategischer Säulen und Kompetenzfelder die miteinander verzahnt werden können, auch als Wabenmodell bezeichnet. Die nächste Sitzung findet am 19.04.2012 von 15.00-18.00 Uhr im ER 136 statt. Herr Marquardt plädiert dafür, dass die LSK-Mitglieder an dieser öffentlichen Sitzung als Gäste teilnehmen sollten. Frau Plaumann bittet die LSK in die Strategiekommission die Frage hineinzutragen „Welches Bild die TU von ihren Studierenden hat“. Das 2. Protokoll und die Präsentation zum Wabenmodell werden den LSK-Mitgliedern bekannt gegeben.

Die LSK nimmt Anteil am Tod von Herrn Prof. Dr. Helmut Schubert. Er war Prodekan und Studiendekan an der Fakultät III und langjähriger Vorsitzender der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und später der Strukturkommission. Ein Kondolenzbuch liegt im Eingangsbereich des BA-Gebäudes/des Fachgebietes für Keramische Werkstoffe aus.

Herr Marquardt empfiehlt/erklärt sich bereit der LSK Informationen über bundeshochschulrechtliche Entwicklungen zur Verfügung zu stellen.

**TOP 4:      a) Einrichtung des Masterstudiengangs Lebensmitteltechnologie**  
**b) Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang**  
**Lebensmitteltechnologie**

---

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlage vom 16.02.2012 (eingegangen LSK-Geschäftsstelle am 27.02.2012)
- FKR-Beschluss III-01/10-15.02.2012 zur Studien- und Prüfungsordnung in 1. und 2. Lesung
- FKR-Beschluss III-02/10-15.02.2012 zum Modulkatalog
- FKR-Beschluss III-03/10-15.02.2012 zu den Praktikumsrichtlinien
- zu den o.g. FKR-Beschlüssen die jeweiligen AK-Beschlüsse III-01/03, 02/03, 03/03 vom 01.02.2012
- Studienordnung in der Fassung vom 15.02.2012
- Studienverlaufsplan (2 Anlagen)
- Prüfungsordnung in der Fassung vom 15.02.2012
- Modulkatalog, Stand: 01+02/2012
- Praktikumsrichtlinien, Stand: 15.02.2012
- Ergänzende Angaben zur StuPO vom 15.02.2012 für die LSK
- Berechnung der Curricularanteile
- Begründung zur Entscheidung für einen konsekutiven Studiengang

Bearbeiter: Frau Okrafka und die Herren Marquardt, Meyer, Zorn und Schröder

Beschluss FKR	Eingang in der LSK (bearbeitbare Version)	Beschluss LSK
15.02.2012	27.02.2012	27.03.2012

**Beschluss LSK 1/838 – 27.03.12**

**Abstimmung: 8:0:1**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidium und dem Akademischen Senat, die Einrichtung des Masterstudiengangs Lebensmitteltechnologie und der dazugehörigen Studien- und Prüfungsordnung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und an die zuständige Senatsverwaltung unter Beachtung der Monita von IA Exp. und der Anmerkungen der LSK weiterzuleiten.

**Allgemein**

Die LSK dankt Frau Müllers für die guten Unterlagen. Die Diskussionsrunde der zuständigen Unterkommission fand am 20.3. 2012 gemeinsam mit Frau Müllers, Herrn Flöter, Frau Wendt, Frau Kastner, Herrn Fritzsche, Herrn Zorn und Herrn Schröder in konstruktiver Atmosphäre statt. Die LSK geht davon aus, dass die Inhalte der Diskussionsrunde berücksichtigt werden.

Die Masterstudiengang bildet im Bereich der Lebensmitteltechnologie den Abschluss der Umstellung von den alten Diplomstudiengängen auf die Bachelor-/ Masterstruktur.

Der Masterstudiengang umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 41 LP (etwa 34 %), einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 LP (25%), einen Wahlbereich im Umfang von 9 LP (etwa 8%) ein interdisziplinäres Fachpraktikum im Umfang von 10 LP (etwa 8%) sowie der Masterarbeit im Umfang von 30 LP(25%). Eine individuelle Profilbildung ist somit möglich. Die LSK geht davon aus, dass die Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen der TU Berlin und die Anforderungen des BerlHG erfüllt sind.

Die LSK weist ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Anpassung der Ordnungen gemäß des BerlHG § 126 in der Fassung vom 20.05.2011 hin, wonach innerhalb eines Jahres die weitere Anpassung der fachspezifischen Ordnungen nach der Überarbeitung der zentralen Ordnungen der TU Berlin vorgenommen werden muss. Da derzeit auch die zentralen Ordnungen der TU an die überarbeiteten gesetzlichen Bestimmungen des BerlHG angepasst werden, ist von einer Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen innerhalb eines Jahres durch die Anpassung der zentralen Ordnungen der TU auszugehen. Es wird allerdings keine wesentliche inhaltliche Änderung durchgeführt werden, sondern lediglich eine Anpassung von formalen Regelungen erwartet. Grundsätzlich sind die Vorgaben des neuen BerlHG schon berücksichtigt worden.

Die LSK weist auf die Möglichkeit hin, dass bei der Bildung der Gesamtnote für einzelne Studienleistungen spezielle Gewichte vergeben werden können. Die FakultätsvertreterInnen sehen derzeit keine Notwendigkeit dafür.

Die Formulierung in den zentralen Ordnungen zum Thema Teilzeit wird derzeit ebenfalls angepasst. Die LSK weist darauf hin, dass nach OTU § 2 (1) Satz 2 ein Musterstudienplan verabschiedet worden sein muss, um ein Teilzeitstudium an der TU aufzunehmen. Die LSK bittet die Fakultät einen entsprechenden Musterstudienplan zu verabschieden und der Studienordnung anzuhängen.

Für die Senatsverwaltung muss auf Grund von § 10 (5) eine schriftliche Begründung erfolgen, warum der Masterstudiengang konsekutiv nach BerlHG § 23 (3) Nr. 1 a) ist. Nur bei dieser Form der Konsekutivität dürfen erweiterte Zugangsvoraussetzungen nach StuO § 5 erlassen werden. Ebenso muss nach § 22a (2) schriftlich begründet werden, warum es sechs Module unter 5 LP gibt. Den vorgelegten Begründungen kann die LSK folgen.

Die LSK empfiehlt, dass Zertifikatsstudium „Gender Studies in den Ingenieurwissenschaften – Technik-Wissenschaft-Praxis“ im Umfang von 18 LP in den WP-Bereich „Fachübergreifende Wahlpflicht“ zu integrieren.

Die LSK würde es begrüßen, wenn alle Studierenden eines Bachelorjahrgangs, die ihr Studium in Lebensmitteltechnologie an der TU beginnen, einen Platz in diesem Masterstudiengang bekommen.

### **Studienordnung**

#### **1. § 2 und § 3**

Der Bezug zum Leitbild der TU sollte hier und im folgenden Paragraphen 3 deutlich sichtbar werden. Insbesondere die Themen Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Verantwortung im Umgang mit Lebensmitteltechnologie sollten stärker herausgestellt werden. Die vorhandenen Elemente im Studiengang sollten auch in den entsprechenden Modulbeschreibungen der Wahlpflichtmodule im Feld 1 Qualifikationsziele oder Feld 2 Inhalt deutlich gemacht werden.

Die StudiengangvertreterInnen haben auf der Diskussionsrunde am 20.3. deutlich machen können, dass diese Thematik in mehreren Lehrveranstaltungen themenspezifisch behandelt wird (z.B. „Farm to Factory“).

## 2. § 6

Es sollte nach Satz 1 folgender Satz ergänzt werden: „Die Fakultät veröffentlicht im Anhang zu dieser Ordnung und im Internet Musterstudienverlaufspläne für den Ablauf eines Studiums in der Regelstudienzeit.“ Alle weiteren Sätze können aus Sicht der LSK gestrichen werden. Ist ein Studium auch zum Sommersemester möglich, muss die Fakultät auch dafür einen Musterstudienverlaufsplan erstellen und veröffentlichen.

## 3. § 7

(3) Die LSK schlägt folgende Formulierung für Satz 1 vor: „Die Zuordnung einzelner Module zu den Modulgruppen sowie deren Prüfungsform, der jeweilige Umfang in Leistungspunkten und die Angabe ob die Prüfung benotet oder unbenotet ist, sind in der vom Fakultätsrat der Fakultät III Prozesswissenschaften beschlossenen Modulliste festgelegt (Anhang der Prüfungsordnung).“

(4) Das Wort „mindestens“ sollte vor „im Internet“ eingefügt werden.

## 4. § 9

Die LSK stellt fest, dass es kein strukturiertes Mentoringprogramm im Studiengang gibt. Es wird auf dezentraler Ebene durch das an der Lehre beteiligte Personal ein individuelles Betreuungsangebot vorgehalten, das Charakterzüge eines Mentoringprogramms aufweist. Die Studiengangvertreter wollen und können kein strukturiertes Mentoringprogramm anbieten.

## 5. § 12 (4)

Studienleistungen sind beliebig oft wiederholbar!

## 6. § 13

(2) Satz 1: Die LSK schlägt vor „mit einer Prüfungsleistung“ durch „mit höchstens einer Prüfung“ zu ersetzen. Der Satz kann auch gestrichen werden, da er in der AllgPO enthalten ist.

(4) Im dritten Aufzählungspunkt muss das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt werden, da die Studierenden entweder insgesamt 18 LP aus beiden Wahlpflichtbereichen zusammen oder aus nur einem der beiden Wahlpflichtbereiche belegen sollen.

(5) Die LSK schlägt vor, die Verschiebung von bis zu 3 Leistungspunkten ausschließlich zu Gunsten der Freien Wahl zu gestatten, da dieser Bereich mit 9 LP für einen Masterstudiengang verhältnismäßig klein ist.

(6) Die LSK schlägt vor, Empfehlungen für die freie Wahl aufzunehmen: „Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums und Lehrveranstaltungen, die gesellschaftliche, soziale, Gender- und Diversityaspekte berücksichtigen, zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen, zum Erwerb von berufsspezifischen Schlüsselqualifikationen und zur allgemeinen Berufsvorbereitung. Soweit das Angebot anderer Fakultäten und Hochschulen noch nicht modularisiert ist, können einzelne Lehrveranstaltungen gewählt werden.“

## **Prüfungsordnung**

### 1. § 2 und § 5 (1)

Beide Textabschnitte sind inhaltlich identisch. Die LSK schlägt vor, § 5 (1) zu streichen.

## 2. § 4

Aus Sicht der LSK kann dieser Paragraph gestrichen werden.

## 3. § 5 (5)

Dieser Absatz sollte hier gestrichen und inhaltlich in die StuO § 7 (3) überführt werden.

## 4. § 6

Dieser Paragraph ist mit 20 Absätzen grundsätzlich sehr lang.

Die LSK schlägt vor, zu prüfen, ob ggf. eine Zusammenführung und Umstellung der Absätze eine Reduktion ermöglichen könnte.

Weiterhin schlägt sie vor, dass die Formulierung „unter Anleitung“ in (1) und (6) zu streichen.

Die Nummerierung der Absätze muss angepasst werden.

(10) Satz 2: Die LSK schlägt vor eine Zusammenfassung der Masterarbeit in englischer Sprache vorzulegen, wenn die Masterarbeit in deutscher Sprache angefertigt wird.

(13) In Satz 5 muss „in diesem Fall“ nach „Prüfungsausschuss“ ergänzt werden.

## 5. Anhang: Modulliste

In der Modulliste sind nach StuO § 7 (3) sämtliche Module in ihren Modulgruppen aufgeführt. Dort wird die Modulgruppe (P, WP, FW), der Name des Moduls, der Umfang in Leistungspunkten, die Prüfungsform und die Benotung des Moduls festgelegt.

Entsprechend müssen alle Angaben mit den Angaben in den jeweiligen

Modulbeschreibungen übereinstimmen. Die Abbildung von Modulen und Ordnungen wird stark erschwert und eine problemfreie Anmeldung der Studierenden zu Prüfungen behindert, wenn diese Angaben fehlerhaft sind. Die LSK bittet um eine entsprechende Überarbeitung der Modulliste. Gerne stellt sie ihre Unterlagen dafür zur Verfügung.

## **Modulkatalog**

1. Das Ziel der Prüfungen ist es nach BerLHG § 30 (1) und (3) den Nachweis der zu erlangenden Kompetenz eines Moduls zu erbringen. Prüfungen müssen also kompetenzorientiert bezüglich der Qualifikationsziele in Feld 1 der Modulbeschreibungen sein. Hier ist für alle Modulbeschreibungen zu überprüfen, ob dies erfüllt ist.

2. Die Berechnungen der prozentualen Qualifikationsziele müssen in einigen Modulbeschreibungen ebenfalls überarbeitet werden.

3. Stehen mehrere Module in einem engen Zusammenhang und unterscheiden sich nur durch die Kombination von Lehrveranstaltungen, so sollten die Qualifikationsziele und Inhalte entsprechend der jeweiligen Lehrveranstaltungen identisch sein. Einige Module müssen dahingehend überarbeitet werden.

4. In Feld 4 muss die Beschreibung der Lehrformen gemäß der Formulierung in der Studienordnung ergänzt werden, um auch Studierenden der freien Wahl deutlich zu kennzeichnen, welche Lehrformen hier angewandt werden. Bei einigen Modulen muss überarbeitet werden, dass die Beschreibungen in Feld 4 identisch mit den Inhalten in Feld 3 und Feld 7 sind.

5. In Feld 5 Voraussetzungen für die Teilnahme, können nur solche Voraussetzungen aufgenommen werden, die aus datenschutzrechtlichen Gründen auch geprüft werden können. Werden keine Voraussetzungen benötigt, sollte das Feld leer bleiben.

Werden bestimmte Kenntnisse vorausgesetzt, sollte die Formulierung „wünschenswert.“ den Kenntnissen vorangestellt werden. Werden bestimmte, erfolgreich abgeschlossene Leistungen vorausgesetzt (z.B. bestimmte Module), so kann nur das Prüfungsamt dies aus datenschutzrechtlichen Gründen überprüfen und es sollte die Formulierung „obligatorisch.“ diesen Leistungen vorangestellt werden. Aus Sicht der LSK sind obligatorisch vorausgesetzte Leistungen weitestgehend zu vermeiden, da sie ggf. zu deutlichen Studienzeiterverlängerungen aus formalen Gründen führen können.

6. In Feld 6 Verwendbarkeit des Moduls sollte der Studiengang sowie die Formulierung „und nach Maßgabe freier Plätze auch als Wahlmodul in anderen Studiengängen“ ergänzt werden.

7. In Feld 8 Prüfungsform müssen die Regelungen der AllgPO zu den jeweiligen Prüfungsformen beachtet werden. Im Fall von PS müssen die einzelnen Bestandteile der Prüfung mit ihrer Gewichtung in der Modulbeschreibung enthalten sein.

8. In Feld 10 Teilnehmer(innen)zahl sollte eine konkrete Zahl stehen, wenn überhaupt nötig. Die derzeitige Formulierung macht bei Überbelegung des Moduls eine Auswahl nach § 8 der OTU teilweise nicht möglich. Teilweise werden auch sehr kleine TeilnehmerInnenzahlen genannt, die sich deutlich von den Gruppengrößen der Lehrveranstaltungsarten unterscheidet.

Die LSK bietet an, die handschriftlich kommentierten Unterlagen zur Nachbearbeitung zur Verfügung zu stellen.

#### **TOP 5: Satzung zur Festsetzung der vorab zu vergebenden Quoten im Zulassungsverfahren (QuoSa)**

---

IA Exp erläutert, dass aufgrund der Modernisierung des Berliner Hochschulgesetzes im vergangenen Jahr, die Einführung einer weiteren Vorabquote für minderjährige Landeskinder, die ihren Hauptwohnsitz im Einzugsgebiet Berlin haben, notwendig ist. Vor diesem Hintergrund ist der Erlass einer zentralen Satzung, in der die verschiedenen Quoten geregelt sind, angebracht. Gemäß § 7 BerlHZG können insgesamt bis zu **30 %** der Studienplätze im Rahmen der Vorabquote vergeben werden. Der in den AS einzubringende Satzungsentwurf berücksichtigt bereits die gemäß der Berliner Hochschulzulassungsverordnung vorgeschriebenen Mindesthöhen bestimmter Quoten sowie auf Wunsch der Referentinnen und Referenten für Studium und Lehre erfolgte Anpassungen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorabquoten nur für die Bachelorstudiengänge gelten.

Die AS-Vorlage wird zeitnah von IA Exp angekündigt.

#### **TOP 6: Satzung zu auslaufenden Diplom-, Magister- und Staatsexamen-studiengängen an der Technischen Universität Berlin (AuslaufSa)**

---

Das Ziel der zu erlassenden Satzung soll es sein, eine Regelung zu schaffen, wann die TU Berlin letztmalig die Möglichkeit des Ablegens von Abschlussprüfungen in den Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengängen anbieten muss.

Hierbei sind die Lebensumstände der betroffenen StudentInnen angemessen zu berücksichtigen. Damit wird dem Hinweis der zuständigen Senatsverwaltung, im Rahmen des § 126 Abs. 5 Satz 4 BerlHG – Übergangsregelungen, Folge geleistet. Gemäß Satz 5 des zitierten § 126 Abs. 5 ist nach Ablauf des Prüfungsverfahrens der jeweilige Studiengang aufgehoben.

IL stellt klar, dass keine Zweifel an der uneingeschränkten rechtlichen Gültigkeit des erworbenen Hochschulabschlusses auch in ausgelaufenen Studiengängen an der TU Berlin bestehen. Weiterhin wird von IL zu Protokoll gegeben, dass nach Rücksprache mit VP 2 die TU Berlin kein Gegengutachten zur „kurzgutachterlichen Stellungnahme“ von RA Matthias Trenczek vom 15.03.2012 in Auftrag gegeben wird.

Die LSK weist darauf hin, dass die AS-Vorlage zeitnah eingereicht werden soll, um im Mai 2012 den Beschluss im Akademischen Senat herbeiführen zu können.

## **TOP 7: Antrag auf Einrichtung eines Studienreformprojektes „EducationZEN“ an der Fakultät II**

---

Es werden vorgelegt:

- Erstantrag vom 17.02.2012, Posteingang LSK-Geschäftsstelle: 27.02.2012
- Überarbeiteter Antrag auf Förderung des Projektes, Posteingang LSK-Geschäftsstelle: 19.03.2012
- Beschluss des Fakultätsrates FKR II 01/02 – 15.02.2012
- Institutsratsbeschluss IC3235-3/66-16.03.2012
- Protokollnotiz zum FKR-Beschluss von Franz-Josef Schmitt, Alexander Scharz, Thilo Schönemann, Malte Reißig, Jörn Weißenborn und Thomas Friedrich
- Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten vom 20.03.2012
- Stellungnahme von Herrn Kao, tubIT vom 22.03.2012
- Stellungnahme von Herrn Brock, Fak. IV, FG Robotik und Computational Biology vom 22.03.2012

Antragsteller: Dr. Franz-Josef Schmitt, Alexander Scharz, Thilo Schönemann

Projektleiter: Prof. Dr. Thomas Friedrich

Personalmittel: Drei 0,5 WM-Stellen ohne Lehraufgaben und zwei Beschäftigungspositionen für studentische Beschäftigte mit jeweils 80 Monatsstunden

Sachmittel: 5000 Euro

Zeitraum: 2 Jahre (01.04.2012-31.03.2014)

Bearbeitung: Die Herren Schröder, Frank, Stein, Marquardt, Zott sowie Herr Thurian (SC 3)

**Beschluss LSK 2/838-27.03.12**

**Abstimmung: 5:0:1**

Die Kommission für Lehre und Studium empfiehlt dem zuständigen Vizepräsidenten für Studium und Lehre zweckgebunden für die Förderung des Studienreformprojektes „EducationZEN“ die Personalmittel und Sachmittel im o.g. Umfang ab dem nächst möglichen Zeitpunkt für zunächst 1 Jahr (idealerweise ab 1.4.2012) zuzuweisen.



**Begründung:**

Die Kommission für Lehre und Studium begrüßt das Engagement welches die Antragssteller in die Verbesserung der Lehre investieren sehr. Die konkreten Vorarbeiten (Mitarbeit an der Entwicklung der Plattform DeepaMehta) und die Zusage des Instituts für Chemie den Lehrveranstaltungszyklus Mathematik für Chemiker zu reformieren, wird ausdrücklich positiv gewertet.

Nach Auffassung der LSK kann die Überarbeitung der Mathematik für Chemiker innerhalb eines Jahres soweit abgeschlossen werden, dass ein positives Beispiel für weitere Lehrveranstaltungen gegeben ist.

Allerdings hat die LSK in Bezug auf die angestrebten langfristigen Zielsetzungen des Projektes Bedenken hinsichtlich der Realisierbarkeit. Insbesondere die Betonung der kostenneutralen Fortführung des Projektes ist nur schwer absehbar. Für eine weitere Förderung nach dem 1. Jahr sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Bericht zum 1. Förderjahr,
- Kooperationsvereinbarungen mit anderen Lehrveranstaltungen (Die angestrebten Kooperationen mit anderen Fachgebieten sollten auch fakultätsübergreifend, z.B. mit der Fakultät IV, dargelegt werden.),
- Nachweis der Akquisitionsbemühungen (z.B. durch Projektskizzen/-anträge bzw. konkrete Förderzusagen für entsprechende Forschungsprojekte)

Die LSK geht von der Einbindung der bereits vorhandenen zentralen IT-Infrastrukturen (tubIT, ISIS, MOSES) gemäß dem Antrag vom 19.3.2012 aus. Das Zentrum für Multimedia in Lehre und Forschung (MuLF) ist zeitnah in die Aktivitäten einzubinden.

Um die Studienreformprojekte bekannt zu machen und um die Arbeitsergebnisse anderen Studiengängen zur Verfügung stellen zu können, bittet die LSK die Projektmitarbeiterinnen/-mitarbeiter während der Laufzeit des Projektes um:

- eine Veröffentlichung in der TU-intern
- Veröffentlichungen in entsprechenden Artikeln
- die Mitteilung von aktuellen Web-Adressen (URLs), falls das Projekt sich selbst im www präsentiert
- Präsentationen über den Stand auf Tagungen und Gremiensitzungen der LSK.

**TOP 8: Verschiedenes**

---

Die nächste planmäßige Sitzung findet am 03.04.2012, bereits ab 13.00 Uhr im H 2037 statt.

Vorsitzender:

Christian Schröder M.A.

Protokoll:

Anja Rocho